Antrag an die Jugendversammlung 2020 des Schachbezirks Emscher-Lippe

Neuformulierung von Punkt 1.3 der Jugendspielordnung

Wir beantragen die Neuformulierung von Punkt 1.3 der Jugendspielordnung mit dem folgendem Wortlaut:

„Die Durchführung eines Wettbewerbs kann ausgesetzt werden:

- **wenn die Zahl der dem Bezirk zustehenden Qualifikationsplätze die Anzahl der Bewerber übersteigt oder**
- **wenn weniger als 4 Teilnehmer gemeldet sind oder**
- **wenn der Jugendausschuss die Aussetzung beschließt.“**

Bisherige Fassung:

„Ein Wettbewerb wird nur dann ausgetragen, wenn die verbindlichen Anmeldungen die dem Bezirk zustehenden Qualifikationsplätze übersteigen oder mindestens 4 Teilnehmer gemeldet worden sind. Über die Durchführung eines Wettbewerbs entscheidet im Zweifelsfall der Jugendausschuss.“

Erläuterung

Punkt 1.3 der Jugendspielordnung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen die Aussetzung von Wettbewerben, die durch die Schachjugend Emscher-Lippe (SJEL) planmäßig organisiert werden (Punkt 1.1 JSPO). Die bisherige Formulierung von Punkt 1.3 ließ in Hinblick auf die Entscheidungsbefugnisse des Jugendausschusses allerdings verschiedene Lesarten zu. Um dies eindeutig zu regeln, ist eine Neuformulierung erforderlich.

Es geht hier also nicht darum, eine neue Möglichkeit zur Aussetzung von Wettbewerben zu schaffen, sondern die bereits in der bisherigen Fassung von Punkt 1.3 angelegten Möglichkeiten schärfer zu trennen und klarer zu formulieren, um die Handlungsfähigkeit des Jugendausschusses zu gewährleisten.

Es werden drei Vorbehalte bezüglich der Durchführung von Wettbewerben aufgelistet:

- eine übergroße Zahl von Qualifikationsplätzen,
- eine zu geringe Zahl von Teilnehmern,
- ein entsprechender Beschluss des Jugendausschusses.

In den ersten beiden Fällen genügt aufgrund der klaren Zahlenvorgaben die Feststellung bzw. Entscheidung des Jugendspielleiters zur Aussetzung eines Wettbewerbs. Ein Beschluss des Jugendausschusses ist nicht erforderlich. Der dritte Fall zielt auf Umstände, die den klar begrenzten Entscheidungsspielraum der ersten beiden Fälle überschreiten. In einem solchen Fall ist ein Beschluss des Jugendausschusses erforderlich.

Der dritte Fall umfasst beispielsweise auch eher diffuse Gefahrenlagen bzw. Unwägbarkeiten, wie sie im Verlauf der Corona-Pandemie entstanden sind und noch entstehen werden. Solche Umstände sind in der Jugendspielordnung nicht ausdrücklich geregelt, erfordern aber möglicherweise entsprechende Maßnahmen. Hier soll nicht ein Einzelner über die Durchführung eines Wettbewerbs entscheiden müssen. Die Verantwortung wird vielmehr an den Jugendausschuss übergeben, der darüber berät und mehrheitlich entscheidet.

Die beantragte Neuformulierung arbeitet diese ohnehin bereits gegebene Zuständigkeit deutlicher heraus und entspricht damit besser dem Sinn der Jugendspielordnung.

Gladbeck, Oberhausen, 12. Oktober 2020

Philipp Roll, stellv. Jugendspielleiter des Schachbezirks Emscher-Lippe

Marco Schwinning, Jugendwart des Schachbezirks Emscher-Lippe